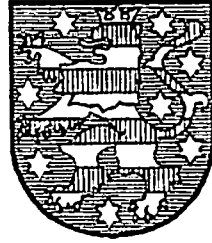


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN

**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau r.

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

I.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

am 15. August 2018 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.07.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

1. Die Antragstellerin wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Italien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin, afghanische Staatsangehörige, reiste am 02.04.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.04.2018 ein Asylgesuch und am 02.05.2018 einen förmlichen Asylantrag. Sie war im Besitz eines am 15.09.2017 ausgestellt und vom 28.09.2017 bis 07.04.2018 gültigen italienischen Visums. Ein EURO-DAC-Treffer ergab sich für die Antragstellerin nicht.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 teilte der Antragstellerbevollmächtigte mit, er sei beauftragt, für die Antragstellerin einen Asylantrag zu stellen und beantrage deshalb, im Fall der Antragstellerin festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorhanden seien. In dem Antrag wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin im Alter von sechs Jahren in den Iran gezogen und dort aufgewachsen sei. Als sie vier Jahre alt gewesen sei, sei ihre Mutter verstorben. Im Alter von 18 Jahren habe sie nach Afghanistan zurückkehren sollen, um dort zwangsverheiratet zu werden. Sie habe dann Afghanistan verlassen und sei über die Türkei nach Italien gereist, wo sie eine Zeit lang studiert habe.

Bei ihrer Anhörung am 02.05.2018 trug die Antragstellerin vor, sie habe vom italienischen Konsulat in Ismir (Türkei) ein am 28.09.2017 ausgestelltes und bis 07.04.2018 gültiges Studentenvisum gehabt. Sie habe ihr Herkunftsland mit 6 Jahren verlassen, sich dann 12 Jahre im Iran, 5 Jahre in der Türkei und dann in Italien und der Schweiz aufgehalten. Seit der Ausreise aus der Türkei habe die Reise 6 Monate gedauert. Am 04.10.2017 sei sie in Italien eingereist. Dort habe sie sich 6 Monate aufgehalten.

Bei ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages am 07.05.2018 gab die Antragstellerin an, sie sei mit einem türkischen Scholarship in die Türkei zum Studieren gegangen. Sie sei in Italien für 6 Monate im Rahmen des Erasmus-Programms gewesen. Nach dem Ende des Erasmus-Programms hätte sie in die Türkei zurückkehren sollen. Sie sei aber nach Deutschland gegangen. Sie würde gern ihr Studium in Deutschland beenden. In Italien wäre es für sie als alleinstehende Frau sehr schwer.

Bei ihrer Anhörung gem. § 25 AsylG am 07.05.2018 gab die Antragstellerin an, sie habe Ernährungswissenschaften studiert und als Kellnerin in Coffeeshops gearbeitet.

Am 08.05.2018 trug der Antragstellerbevollmächtigte gegenüber dem Bundesamt vor, er habe für die Antragstellerin einen Asylantrag gestellt, der auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beschränkt worden sei. Bei dieser Beschränkung solle es auch bleiben.

Am 09.05.2018 richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmemeasures an Italien nach Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO. Die italienischen Behörden reagierten hierauf nicht.

Mit Bescheid vom 10.07.2018, zugestellt am 13.07.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Italien an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

2. Am 20.07.2018 ließ die Antragstellerin Klage erheben (2 K 1071/18 Me) und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung trägt sie vor, sie habe mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13.04.2018 einen Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gestellt. Seitens des Bevollmächtigten sei bewusst lediglich ein Antrag nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG gestellt worden. Es sei kein Asylantrag gestellt worden. Nach den Angaben der Antragsgegnerin habe die Antragstellerin am 02.05.2018 einen förmlichen Asylantrag gestellt. Da kein Aktenauszug und kein Protokoll einer Anhörung mit dem Bescheid übersandt worden sei, werde um Akteneinsicht gebeten. Wenn tatsächlich lediglich ein Antrag auf Abschiebungshindernisse gestellt worden sei, sei fraglich, ob die Dublin III-Verordnung überhaupt Anwendung finde. Davon abgesehen dürfte auf Grund der augenblicklichen politischen Situation bzw. Meinung in Italien das Land kaum bereit sein, die Antragstellerin zurückzunehmen. Die Antragstellerin habe in Italien zwar eine Aufenthaltserlaubnis gehabt, jedoch keinen Asylantrag gestellt. Im Hinblick auf eine Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylG sei derzeit in tatsächlicher Hinsicht ungeklärt, ob in Italien systemische Mängel im Hinblick auf staatliche Unterstützung oder Versorgung mit Wohnraum für anerkannte Schutzberechtigte bestünden, die einer Abschiebung nach Italien entgegenstünden. Sei der

Ausgang eines solchen Verfahrens aber als offen zu betrachten, so überwiege hier bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der der Antragstellerin drohenden Nachteile für Leben und Gesundheit ihr privates Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug der Abschiebungsanordnung.

Die Antragsgegnerin beantragt am 15.08.2018,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg.

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO – betreffend die Abschiebungsanordnung unter Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids – ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 10.07.2018 ist bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung in Nr. 3 rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten, so dass das private Interesse der Antragstellerin, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache noch im Bundesgebiet verbleiben zu dürfen, das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Italien ist hier nicht gemäß Art. 12 Abs. 4 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO auf Grund des erteilten Visums für die Bearbeitung des Antrages der Antragstellerin auf Schutzgewährung zuständig.

Die Dublin III-Verordnung ist nur anwendbar auf Anträge auf internationalen Schutz (vgl. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO). Es geht um die Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats. Einen Antrag auf internationalen Schutz hat die Antragstellerin jedoch nicht gestellt. Aufgrund der Beschränkung des Begehrens der Antragstellerin auf ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind die Regelungen der Dublin III-Verordnung nicht anwendbar. Der Entscheidung über die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz stehen die unionsrechtlichen Regelungen des Dublin-Verfahrens grundsätzlich schon deshalb nicht entgegen, weil

sich diese nur auf die Gewährung internationalen Schutzes beziehen, nicht hingegen auf nationale Abschiebungsverbote (vgl. BVerwG, U-t. v. 13.02.2014, 10 C 6/13, juris, Rn. 14; VG Augsburg, Beschl. v. 26.05.2014, Au 7 S 14.50088, juris, Rn. 35).

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Einen Antrag auf Schutzgewährung hat die Antragstellerin zum ersten Mal in Deutschland gestellt. Dieser Antrag ist ausdrücklich auf nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG beschränkt worden. Dies ist kein Antrag auf internationalen Schutz. Was ein Antrag auf internationalen Schutz ist, definiert Art. 2 Buchst. b Dublin III-VO. Die Definition des Antrages auf internationalen Schutz besteht im Verweis auf die Definition des Antrages auf internationalen Schutz in der Richtlinie 2011/95/EU. Artikel 2 Buchstabe h dieser StatusRL (Neufassung) definiert den Antrag auf internationalen Schutz als Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht. Der Antrag auf internationalen Schutz ist somit inhaltlich so formuliert, dass grundsätzlich alle Anträge auf Schutzgewährung als Anträge auf internationalen Schutz gewertet werden. Solche Anträge streben immer die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus an. Durch den zweiten Teil der Definition des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art 2 Buchstabe h der StatusRL ("wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht") hängt es letztlich von der innerstaatlichen Ausgestaltung des Verfahrensrechts ab, konkret davon, ob in den nationalen Rechtsordnungen eine vom Anwendungsbereich der Statusrichtlinie (Neufassung) (in deren Regelungsbereich der subsidiäre Schutz ausdrücklich enthalten ist) ausgenommene Schutzform beantragt werden kann. Ist dies vorgesehen und stellt der Antragsteller ausdrücklich auf

diesen Schutz ab (weder Asyl nach der GFK und der Statusrichtlinie, noch subsidiärer Schutz nach der Statusrichtlinie), liegt eben kein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Dublin III-VO vor (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, Art. 2, K5 und K6).

Dies ist hier der Fall. Zwar heißt es in der von der Antragstellerin unterschriebenen "Niederschrift zu einem Asylantrag" vom 02.05.2018 (Bl. 13 der Bundesamtsakte) zur "Art des Asylantrages": "Asylerstantrag (Art.16a÷§60I)". Dies spricht für einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Antragstellerin hat aber mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 13.04.2018 ausdrücklich beantragt, "festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorhanden sind", und hat mit weiterem Schreiben ihres Bevollmächtigten gegenüber dem Bundesamt am 08.05.2018 bekräftigt, dass es bei dieser "Beschränkung" bleiben solle. Somit hat die Antragstellerin ausdrücklich eine andere Form des Schutzes beantragt; ihr geht es ersichtlich nicht um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus, sondern allein um die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz. Warum dennoch die Antragsgegnerin entgegen den expliziten Äußerungen des Antragstellerbevollmächtigten von einem Antrag auf internationalen Schutz ausgeht, hat sie nicht erklärt. Sie hat sich mit dem Vortrag der Antragstellerin weder in dem angefochtenen Bescheid noch in der Antragsrwiderrung auseinandergesetzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Viert-Reder